



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1

www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 902/2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 18.12.2018

Der Voranschlag für das **Haushaltsjahr 2019** wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, i.d.g.F. wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) **Ordentlicher Voranschlag**

Summe der Ausgaben	€	9,411.800
Summe der Einnahmen	€	9,411.800

b) **Außerordentlicher Voranschlag**

Summe der Ausgaben	€	815.100
Summe der Einnahmen	€	815.100

Gesamtausgaben	€	10,226.900
Gesamteinnahmen	€	10,226.900

§ 2 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 10 Abs. 1 der Kärntner Gemeindehaushaltsoordnung, K-GHO, LGBL. Nr. 2/1999 i.d.g.F. können Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, durch den Gemeinderat für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dadurch wird ermöglicht, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle, ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 10 Abs. 2 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

Entsprechend dem Abs. 4 leg. cit. ist im Voranschlag festzulegen, welche Voranschlagsstellen (Posten) deckungsfähig sind:

- a) Die Ausgabeposten 0000 bis 0850 einschließlich der Post 4000, jeweils auf Ebene der Teilabschnitte
- b) Alle Ausgabeposten der Gruppe 5 auf Teilabschnittsebene
- c) Die Ausgabeposten 4010 bis 4599 auf Teilabschnittsebene

- d) Die gesamte Postenunterklasse 34 mit 65 auf Teilabschnittsebene
- e) Die gesamte Postenunterklasse 61 auf jeweiliger Teilabschnittsebene
- f) Die Postengruppe 720 mit 728 auf Teilabschnittsebene
- g) Auf der Unterabschnittsebene 019 - Repräsentationen und 070 - Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig.
- h) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem außerordentlichen Projekt, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 3
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Friesach, am 18.12.2018

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Josef Kronlechner eh.